

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen** und **Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)**

vom 25. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2025)

zum Thema:

**Angebote zur Gewaltschutzberatung in Leichter Sprache**

und **Antwort** vom 8. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22104

vom 25. März 2025

über Angebote zur Gewaltschutzberatung in Leichter Sprache

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die derzeitige Versorgung im Bereich der Gewaltschutzberatung für Menschen, die auf Kommunikation in Leichter Sprache angewiesen sind?
  - a) Wie beurteilt der Senat, im Hinblick auf die Versorgung von Menschen, die auf Kommunikation in Leichter Sprache angewiesen sind, die Beratungs- und Hilfeinfrastruktur, die Versorgung mit Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen im Bereich der Gewaltschutzberatung? Bitte die Punkte einzeln ausweisen.
  - b) Wie beurteilt der Senat diese Versorgung in den einzelnen Bezirken? Bitte nach Bezirken getrennt auflisten.
2. Wie beurteilt der Senat die Qualität der Angebote und die Abdeckung des Landes Berlin mit entsprechender Gewaltschutzberatung in Leichter Sprache? Welche Kriterien werden bei der Beurteilung zugrunde gelegt?

Zu 1. a), 1.b) und 2.:

Um gewaltbetroffenen Personen, die auf Kommunikation in Leichter Sprache angewiesen sind, den Zugang zu Beratungs- und Schutzangeboten zu erleichtern, halten Berliner Beratungseinrichtungen Informationen in Leichter Sprache vor:

Für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen hat die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) die Broschüre "Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung!" herausgegeben, die in Leichter Sprache über die verschiedenen Erscheinungsformen sowie über Wege aus der Gewalt informiert. Die Broschüre ist auf Deutsch sowie Arabisch, Englisch, Farsi, Somali und Tigrinya auf der Website der BIG Koordinierung abrufbar, liegt in den Fachberatungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt als Printexemplar aus und steht auch den Schutzeinrichtungen als Arbeitsmaterial zur Verfügung. Zusätzlich stehen auf der Website [www.liebe-mit-respekt.de](http://www.liebe-mit-respekt.de) Informationen von BIG e.V. zu häuslicher Gewalt in insgesamt 13 Sprachen zu Verfügung. Neben der Definition von häuslicher Gewalt werden dort die vorhandenen Schutz- und Beratungsstrukturen Berlins erläutert und die Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Projekte aufgezählt.

Die Internetseite von LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen\* – stellt ebenfalls Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung (<https://lara-berlin.de/beratung/leichte-sprache-beratung>).

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können in Gewaltsituationen in der Beratungsstelle gegen Gewalt (Lebenshilfe Berlin e.V.) sowie der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (Mutstelle - Lebenshilfe gGmbH) Beratung finden. Um das Schnittstellenmanagement zwischen den Angeboten des Berliner Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und der Eingliederungshilfe zu verbessern, wurde in 2024 außerdem die Fachstelle Gewaltschutz inklusiv, ein Kooperationsprojekt zwischen der Mutstelle und BIG e.V., ins Leben gerufen.

Für von Gewalt betroffene Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTIQ+) liegen Informationen über Beratungs-, Schutz- und Hilfsangebote teilweise in Leichter Sprache vor.

Auch die von der Senatsverwaltung für Justiz finanzierte „Beratungsstelle für Betroffene von Straftaten“ des Opferhilfe Berlin e.V. hält Flyer in Leichter Sprache vor, die das Angebot darstellen. Für das Projekt „iTOB – Stalking beenden“ des Trägers selbst.bestimmt e.V. sowie das Projekt „Gemeinsamer Nenner“ des Trägers selbst.bestimmt e.V. muss die Erstellung von Materialien in Leichter Sprache noch umgesetzt werden.

Die „Gewaltschutzambulanz“ der Charité zählt mit der rechtsmedizinischen Dokumentation von physischer Gewalt ebenfalls zur Hilfeinfrastruktur des Gewaltschutzes. Die Flyer zu den Angeboten sind in Leichter Sprache verfügbar.

Die Beratungen selbst werden nicht immer in Leichter Sprache angeboten. Auch wenn Fachkräfte nicht explizit für die Beratung in Leichter Sprache ausgebildet sind, ist es in der professionellen Beratung Standard, dass sich die Beratenden auf die jeweiligen Möglichkeiten und Bedarfe der Klient:innen einstellen. Zudem sind die Fachberatungsstellen bemüht, anlassbezogen Lösungen im Rahmen der Projektressourcen zu finden. So hat beispielsweise die für LSBTIQ+ zuständige Senatsverwaltung über die beiden letzten Doppelhaushalte zusätzliche Fördermittel zur allgemeinen Verbesserung der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in den Einrichtungen und der Angebote der Berliner Initiativen und Projekte bereitstellen können.

Nach Ansicht des Senats stellen die oben genannten Informations- und Arbeitsmaterialien eine wichtige Grundlage für die Versorgung von gewaltbetroffenen Menschen, die auf Kommunikation in Leichter Sprache angewiesen sind, dar. Gleichzeitig sieht der Senat weiteren Handlungsbedarf, beispielsweise hinsichtlich der Sensibilisierung von Fachkräften für eventuelle besondere Bedarfe ihrer Klient:innen. Vor diesem Hintergrund kommt u.a. den Maßnahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention eine besondere Bedeutung zu, die sich auf Fortbildungen beziehen.

Die vorgenannten Projekte arbeiten bezirksübergreifend. Eine Bewertung der Versorgung in den einzelnen Bezirken ist daher nicht möglich.

3. Wie kommt das Land Berlin seiner Verantwortung gemäß Art. 16 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nach, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen unabhängig zu überwachen?

Zu 3.:

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK hat jeder Vertragsstaat sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die Menschen mit Behinderungen dienen, effektiv überwacht werden. Das Land Berlin kommt dieser Verpflichtung insbesondere durch folgende Maßnahmen nach:

- Die Landesbeauftragte bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen nimmt eine unabhängige Monitoring-Funktion wahr, berichtet dem Senat und berät Verwaltungen, Einrichtungen und Träger.
- Das Land Berlin steht in engem Austausch mit der Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die die Umsetzung der UN-BRK bewertet. § 35 LGBG findet hier Anwendung.

4. Welche Rechtsvorschriften und politischen Programme gibt es im Land Berlin, mit denen sichergestellt ist, „dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden“ (Art. 16 Abs. 5 UN-BRK)?

Zu 4.:

In Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist folgende Rechtsvorschrift zu nennen, mit der das Land Berlin sicherstellt, „dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden“ (Art. 16 Abs. 5 UN-BRK):

§ 9 LGBG Frauen und Mädchen mit Behinderungen: Die öffentlichen Stellen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Gesellschaft und sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, alle zur Wahrung des § 7 Absatz 1 gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um mehrfacher Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte,
2. Hilfe, Unterstützung und Schutz vor Diskriminierung, wobei jeweils das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Person zu berücksichtigen sind,
3. Sicherung des Zugangs zu den Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, und
4. Entwicklung und Sicherung des Zugangs zu Programmen für den sozialen Schutz und der Armutsbekämpfung speziell für Frauen und Mädchen.

Zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

Der Schutz vor Gewalt ist auch Gegenstand des Berliner Maßnahmenplans 2020 – 2025 „Berlin inklusiv – Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, der auch in Leichter Sprache zur Verfügung steht (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/>).

5. Welche solcher Rechtsvorschriften und politischen Programme plant der Senat bis zum Ende der laufenden Wahlperiode einzuführen bzw. auf den Weg zu bringen? Bitte geben Sie an, in welchem zeitlichen Rahmen diese Maßnahmen erfolgen sollen.
  - a. Inwieweit sind diese Maßnahmen Teil des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention? Wenn sie kein Teil des Aktionsplans sind, warum nicht?
  - b. Nach welchen Kriterien werden die Maßnahmen priorisiert?
  - c. Inwiefern spielt dabei Leichte Sprache eine Rolle?

Zu 5. a), 5. b) und 5. c):

Die Istanbul Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 4 Absatz 3, die Vorgaben des Übereinkommens für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene diskriminierungsfrei umzusetzen.

Der intersektionale und diskriminierungsfreie Ansatz zeichnet auch den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention aus. Beim Ausbau der Schutz- und Beratungsangebote wird daher darauf geachtet, dass Bedarfe berücksichtigt werden, die sich aus unterschiedlichen und sich gegebenenfalls verstärkenden Diskriminierungsmerkmalen ergeben, um so der individuellen Situation der von Gewalt betroffenen Personen auch tatsächlich gerecht werden zu können. Entsprechend kommt der Berücksichtigung der Bedarfe von Personen mit Beeinträchtigungen – u.a. Personen, die auf Kommunikation in Leichter Sprache angewiesen sind - im Landesaktionsplan eine große Bedeutung zu (vgl. beispielsweise die LAP-Maßnahmen 33, 34, 35, 39, 45, 46, 49, 50, 53, 54, 61).

Bei der Priorisierung der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans spielen neben der Möglichkeit einer zeitnahen Realisierung die Rückmeldungen des Hilfesystems zur Dringlichkeit eine wesentliche Rolle. Im Vorfeld der Sitzungen des Runden Tisches auf Staatssekretärebene „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ im Februar und November 2024 wurden daher die an der Erarbeitung des Landesaktionsplans beteiligten Fachgruppen zu ad-hoc-Sitzungen einberufen, in denen Vorschläge für die Priorisierung erarbeitet wurden.

Als ein Beispiel einer bereits umgesetzten Maßnahme wird auf die oben genannte Fachstelle Gewaltschutz inklusiv verwiesen.

Berlin, den 08. April 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung